

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 13

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Telefon: 040/42843 3533

Telefax: 040/ 42843 3934

fristwahrendes Telefax:

040/ 42843 4318 o. -19

Konto für Vorschusszahlungen:

Justizkasse Hamburg

Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00

Konto: 200 015 01

(Gz. der Sache bitte angeben)

313 T 34/08

36a C 202/07

30.05.2008
Aukomp Nr 3219870
Wotw
Wotw

B E S C H L U S S

vom 9.5.2008

In der Sache

Verz	Privat not.		KIV/ KIA	A
RA	EINGEGANGEN			
SB	16. Mai 2008			
nicht sp.	Damm & Mann Anwaltssozietät			
	A. L. W. A. P. T.			
	16.05.08			

1) [redacted]
vertreten durch den Vorstand [redacted]
[redacted], [redacted] Hamburg

2) [redacted],
[redacted],
[redacted], [redacted] Hamburg

- Kläger /
Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1+2: Rechtsanwälte Damm pp.,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg,
Gz.: 389/07,

gegen

[redacted]
vertreten durch den Geschäftsführer [redacted],
[redacted], [redacted] Hamburg

- Beklagter /
Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte
Rechtsanwälte [redacted],
[redacted],
[redacted]

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 13 , durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted]
als Einzelrichterin:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 11.03.2008 wird der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 26.02.2008 (Geschäftszeichen 36a C 202/07) aufgehoben.

Der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte wird für unzulässig erklärt und der Rechtsstreit wird an das zuständige Verwaltungsgericht Hamburg verwiesen.

Gründe:

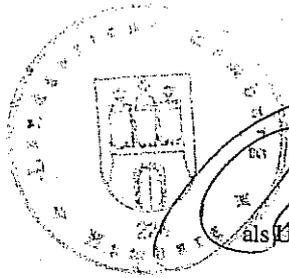
Die nach §§ 17a Abs. 4 GVG, 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

Für die Klage ist der Rechtsweg vor die ordentliche Gerichte nicht gegeben. Es liegt keine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit vor, für die nach § 13 GVG der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist. Vielmehr handelt es sich um eine der Zuständigkeit der Verwaltungsgericht unterliegende öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder bürgerlich-rechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der geltend gemachte Anspruch herleitet wird (Gemeinsamer Senat, BGHZ 97, 312, 313 f.). Maßgeblich ist, durch welche Rechtssätze der Sachverhalt entscheidend geprägt ist und welche Rechtssätze für die Beurteilung des Klagbegehrens in Anspruch genommen werden können (Zöller, 26. Aufl., § 13 GVG, Rn 19). Dabei kommt es regelmäßig darauf an, ob die Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient (Gemeinsamer Senat, aaO.; BVerwG NJW 2007, 2275, 2276). Zwar ist vorliegend keine der Parteien Träger hoheitlicher Gewalt und ein Über- und Unterordnungsverhältnis deshalb nicht gegeben, weil die Beklagte eine GmbH ist. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit kann aber auch auf einem Gleichordnungsverhältnis beruhen. Ein solches ist öffentlich-rechtlich, wenn die das Rechtsverhältnis beherrschenden Rechtsnormen nicht für jedermann gelten, sondern Sonderrecht des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Aufgaben sind, das sich zumindest auf einer Seite nur an Hoheitsträger richtet (Gemeinsamer Senat aaO.; BVerwG aaO.).

So liegt es hier. Die Kläger stützen ihren Anspruch auf § 4 HambPresseG, also auf eine Norm, die sich an „Behörden“, also Träger öffentlicher Aufgaben als Verpflichtete wendet und damit eine Vorschrift des öffentlichen Rechts ist. Betroffen ist von der danach geschuldeten Auskunftspflicht nicht die Ausgestaltung der Benutzung der privatrechtlich

organisierten Einrichtung der Beklagten, die bürgerlich-rechtlich einzuordnen ist, sondern das Recht auf Zugang zu Informationen von einem Träger der öffentlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge. Diese Auskunftspflicht der öffentlichen Hand ist zweifelsohne öffentlich-rechtlicher Natur. Der Umstand, dass der Staat die öffentliche Aufgabe privatrechtlich organisiert hat, kann nicht dazu führen, dass der Streit über die Auskunftspflicht seine öffentlich-rechtliche Natur verliert.



Ausgefertigt

Brockmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle